

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

EINGABENAUSSCHUSS

**VORSITZENDE
DAGMAR WIEDEMANN**

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 42831-1324

eFax: (040) 4279-10055

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Datum der Eingabe

15.02.2023

Geschäftszeichen

238/23

Datum

08.06.2023

Ihre Eingabe zur Unterschutzstellung der „Hamburg Bau ‘78“

Sehr geehrter Herr Bültjer,

mit Ihrer Eingabe begehren Sie die Rücknahme der Unterschutzstellung des Ensembles „Hamburg Bau ‘78“. Sie tragen im Wesentlichen vor, im September 2022 seien die Anwohner des „Hamburg Bau ‘78“ (insgesamt 221 Häuser) darüber informiert worden, dass ab sofort das Neubaugebiet unter Denkmalschutz gestellt sei.

Sie kritisieren, dass der Prüfungsprozess nicht im Dialog mit den Anwohner:innen stattgefunden habe und Eigentümerinteressen bei der Unterschutzstellung nicht berücksichtigt würden. Laut einem Maklerbüro sei von einem Wertverlust im sechsstelligen Bereich auszugehen. Völlig unverständlich sei die Überdehnung des Ensembleschutzes auf den Außen- und Innenbereich. Darüber hinaus sei bei vielen Häusern von der ursprünglichen Bausubstanz nur noch wenig erhalten. Diese Bauten müssten als Neubauten eingestuft und vom Denkmalschutz ausgenommen werden.

Ihre Eingabe wird von etwa 160 Unterzeichnenden unterstützt.

Ergebnis

Als Vorsitzende des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 30.05.2023 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 07.06.2023 angenommen.



HAMBURGISCHE
BÜRGERSCHAFT

Begründung

Der Eingabenausschuss hat zu Ihrer Eingabe eine Stellungnahme des Senats eingeholt. Darin geht dieser ausführlich auf Ihren Vortrag ein. Der Eingabenausschuss entnimmt den Ausführungen keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Senats. Zwar erscheint Ihr Unmut darüber, dass im Vorfeld der Unterschutzstellung nicht der Dialog mit den Eigentümer:innen gesucht wurde, aus einer persönlichen Sicht nachvollziehbar, der Senat hat hier jedoch im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehandelt. Gemäß § 7 Abs. 3 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind die berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten zu berücksichtigen. Dies setzt jedoch – entgegen Ihrer Auffassung – keine zwingende Vorabinformierung der Eigentümer:innen voraus. Somit ist hierin kein Verfahrensfehler des Senats zu erkennen.

Der Senat teilt nicht Ihre Auffassung, dass die Häuser durch die Unterschutzstellung an Wert verloren haben. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist jedoch regelmäßig nicht von einem ungerechtfertigten Grundrechtseingriff auszugehen. Grundsätzlich ist selbst ein nicht unerheblicher Wertverlust nicht mit einer „(Teil-)Enteignung“ gleichzusetzen.

Das Hamburgische Denkmalschutzgesetz differenziert nicht nach Innen- und Außenbereich. Insofern ist eine Unterschutzstellung des Innenbereichs grundsätzlich möglich und legitim.

Bezüglich Ihres Vorbringens, dass bei vielen Häusern von der ursprünglichen Bau- substanz nur noch wenig erhalten sei und mit dem Originalzustand nicht mehr übereinstimme, werden nach Kenntnissen des Eingabenausschusses nunmehr Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Unterschutzstellung dort vorgenommen werden, wo große bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

Der Senat stellt ferner klar, dass Carports, Gartenhäuser, Schuppen, Swimming- pools, Gartenteiche und dergleichen nicht unter die Unterschutzstellung fielen. Teil- weise würden hingegen Garagen hiezugehören. Aus § 4 Abs. 3 DSchG geht her- vor, dass nicht jedes Teil des Ensembles ein Denkmal sein muss, damit das En- semble in Gänze als solches eingestuft werden kann. Hierzu gehören auch das Zu- behör und die Ausstattung seiner Bestandteile, soweit sie mit den Bestandteilen des Ensembles eine Einheit von Denkmalwert bilden. Somit begegnen der Unter- schutzstellung dahingehend keine Bedenken, soweit teilweise Garagen unter Schutz gestellt worden sind, die z.B. durch ein gemeinsames Dach mit dem Haus als Einheit verbunden sind.

Zu Ihrer näheren Information übersende ich Ihnen mit diesem Schreiben die Stel- lungnahme des Senats zu Ihrer Eingabe.

Auch die Hamburgische Bürgerschaft hat sich mit der von Ihnen vorgebrachten Thematik bereits befasst. Ein Antrag der CDU-Fraktion „Denkmalschutz in der Sied- lung Hamburg-Bau zurücknehmen!“, Drucksache 22/10858, wurde am 15. Februar 2023 von der Bürgerschaft mehrheitlich abgelehnt.

Die Drucksache können Sie in der Parlamentsdatenbank einsehen:
www.buergerschaft-hh.de/parldok/

Der Eingabenausschuss kann Ihrem Anliegen aus den genannten Gründen nicht abhelfen. Sie haben die Möglichkeit, die Unterschutzstellung im Rahmen einer Feststellungsklage vom Verwaltungsgericht Hamburg überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Wiedemann



21. März 2023

Eingabe Nr. 238/2023

hier: Forderung nach Rücknahme der Unterschutzstellung von Hamburg Bau '78
Petent: Klaus Bültjer, Kreienkoppel 16, 22399 Hamburg

Der Petent fordert die Rücknahme der Unterschutzstellung des Ensembles „Hamburg Bau `78“ und beanstandet, dass die Anwohner der genannten Wohnanlage unzureichend über die Unterschutzstellung durch das Denkmalschutzamt informiert wurden.

Die Behörde für Kultur und Medien (BKM) nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die ehemalige Bauausstellung Hamburg Bau `78 ist gem. § 4 Hamburger Denkmalschutzgesetz ein Ensemble bestehend aus 221 Wohnhäusern, an dessen Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen und den charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht.

Mit Schreiben vom 15.9.2022 wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer darüber informiert, dass das Ensemble mit seinen Häusern auf die Liste der Kulturdenkmale der Freien und Hansestadt aufgenommen wurde. Im Rahmen eines Projektes, welches sich der Baugeschichte Hamburgs in der Zeit zwischen 1975 und 1995 widmet, wurde auch das Gebiet der Hamburg Bau einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Dies umfasste insbesondere die Durchsicht aller Bauakten, der wissenschaftlichen Literatur sowie mehrfache Begehungen, da die Häuser gut vom Straßenraum zu sehen sind. Als nicht zielführend wurde angesehen, alle Häuser einer Innenbegehung zu unterziehen. Das ergab sich unter anderem aus der Tatsache, dass in den Bauakten keine Unterlagen zu finden waren, die auf statische Eingriffe, d.h. grundlegende Veränderungen (Entkernungen) der Häuser im Inneren hinwiesen. Dieser Eindruck wurde durch die inzwischen in zahlreichen Häusern stattgefundenen Beratungsgespräche bestätigt, die im Übrigen eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Kommunikation ermöglichen und darstellen. Richtig ist, dass es Anbauten gibt, z.B. in Form von Wintergärten, und ein Haus weitgehend entstellt ist.

Seitens des Denkmalschutzamtes wurde den Eigentümerinnen und Eigentümern nach der Aufnahme der Hamburg Bau auf die Denkmalliste vielfältiges Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Zudem wurde eine Zoom-Veranstaltung angeboten, für die rund 60-mal der Link angefordert wurde sowie eine Ansprechpartnerin benannt, die seit Oktober 2022 regelmäßig Ortstermine anbietet. Diese Termine dienen der weiteren Information und vor allem der Klärung spezieller Probleme und Themen und sie werden gut angenommen.

Die Hamburg Bau `78 überliefert eine Bauausstellung aus dem Jahr 1978 in ihren bauzeitlichen Grenzen, die der Senat damals in Auftrag gegeben hatte. Die Erstbewohnerinnen und -bewohner konnten unter bestimmten Voraussetzungen dort zu günstigen Grundstückspreisen ein Haus erwerben. Hamburg hatte seit 1976 eine Eigenheimförderung auf den Weg gebracht, um die Abwanderung gerade junger Familien mit gehobenem Einkommen zu vermindern. Die Hamburg Bau `78 war Teil dieses Förderprojektes.



Die Häuser, die erworben werden konnten, zeigten das Spektrum modernen Wohnens sowohl in traditionellen Einfamilienhäusern, die von führenden Herstellern angeboten wurden, als auch modernste Wohnbauten nach skandinavischem bzw. niederländischem Vorbild, die eigens für die Hamburg Bau `78 von damals jungen, aber durchaus schon renommierten Architektinnen und Architekten entworfen wurden (Orth, v. Seggers, Erler, v. Gerkan, Marg, Wilkens, Winking, Wolske, Zülch u.a.). Die Hamburg Bau `78 stellt aufgrund ihres Überlieferungszustandes ein in der Bundesrepublik einzigartiges Zeugnis ihrer Zeit dar.

Der Petition sollte aus diesen Gründen nicht stattgegeben werden:

Die Unterschutzstellung ist rechtmäßig und kann im Rahmen einer Feststellungsklage vom Verwaltungsgericht einer Überprüfung unterzogen werden.

Auch wenn, wie dargelegt, eine Vorab-Kommunikation nicht stattfinden konnte, bietet das Denkmalschutzamt vielfältige Informationen an und berät jeden Eigentümer / jede Eigentümerin individuell entsprechend denkmalfachlicher Grundsätze, wie sie etwa in der Praxishilfe des Denkmalschutzamtes nachzulesen sind.

Denkmalschutz stellt keine Teileenteignung dar. Die durch den Denkmalschutz möglichen Beschränkungen sind laut Bundesverfassungsgericht Grundgesetzkonform. Ob die Häuser an Wert verloren haben, ist nicht erwiesen.

Die Petition behauptet, dass „Carports, Gartenhäuser, Schuppen, Swimmingpools, Gartenteiche udgl.“ unter Schutz stünden. Das ist falsch. Teilweise sind Garagen unter Schutz, da sie unmittelbarer Bestandteil der Häuser sind und sich mit diesen z.T. ein Dach einschließlich Dachdeckung, Mauern und anderes teilen. Sie sind von den Häusern nicht zu trennen.

Die Ausstattung der Häuser weist z.T. Denkmalwert auf und ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Zeugniswertes der Bauausstellung.

Es wird seitens des Denkmalschutzamtes nicht behauptet, dass die Häuser 1:1 seit 1978 erhalten seien. Das Denkmalschutzamt sieht aber den Zeugniswert der Hamburg Bau `78 als nach wie vor ausreichend gegeben an.

Wie alle anderen Denkmale auch, können die Wohnhäuser der Hamburg Bau `78 einer energetischen Sanierung unterzogen werden, solange der Denkmalwert dadurch keine wesentlichen Einschränkungen erfährt. Das betrifft auch Solaranlagen, wie bereits vereinzelt seit der Unterschutzstellung ausgeführt bzw. genehmigt.

Die Unterschutzstellung stellt keine Einschränkung der Grundrechte der Bewohner*innen dar. Das Betretungsrecht des Denkmalschutzamtes setzt ein begründetes, öffentliches Interesse des Denkmalschutzamtes voraus, z.B. die Ermittlung des Denkmalwertes.

gez. Jana Schiedek